

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 26.10.2020

Freimessung geringbelasteter Abfälle aus Atomkraftwerken

„Ich frage die Staatsregierung: Wer ist zuständig für die Freimessung von gering radioaktiv belasteten Abfällen aus bayerischen Atomkraftwerken, bevor sie zur allgemeinen Verwertung, zur Verbrennung oder zur Deponierung freigegeben werden und mit welchem Verfahren erfolgt diese Freimessung?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:

Das Verfahren für die Freimessung einschließlich der aufsichtlichen Überwachung ist geregelt in den §§ 31 bis 42 Strahlenschutzverordnung. Zuständige Behörde für die Erteilung der Freigabe ist gem. § 51f Satz 1 Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in dessen Auftrag das Landesamt für Umwelt das gesamte Freigabeverfahren beaufsichtigt und eigene Messungen vor Ort durchführt.